



Bericht im Rahmen der dritten Überprüfung Deutschlands im Universellen Periodischen Überprüfungsverfahren (Universal Periodic Review) des UN-Menschenrechtsrates 2018

Vorbemerkungen

Mit diesem Bericht erfüllt das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) seine Aufgabe als Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands, zum UPR-Verfahren zu Deutschland beizutragen. Der vorliegende Bericht kann kein umfassendes Bild der Situation der Menschenrechte in Deutschland liefern, sondern richtet den Fokus auf eine Reihe aus Sicht des Instituts besonders wichtiger Bereiche. Überwiegend knüpfen diese an die Empfehlungen aus der zweiten Überprüfungsrunde an, zudem wurden neu entstandene menschenrechtlich relevante Herausforderungen aufgenommen.

Die Achtung der Menschenrechte bildet die Grundlage der Verfassungsordnung Deutschlands. Dementsprechend ausgefeilt ist die Menschenrechtsarchitektur, zu der die Ausschüsse des Deutschen Bundestages, einschließlich des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, zählen, zahlreiche Regierungsbeauftragte mit menschenrechtspolitischen Mandaten, die Antidiskriminierungsstelle des Bundes und das Institut. Hinzu kommen parlamentarische Petitionsausschüsse auf Bundes- und Länderebene und zahlreiche Beratungs- und Beschwerdestellen. Zudem besteht ein hochdifferenziertes und wirksames Gerichtssystem. Deutschland betreibt auf internationaler und europäischer Ebene eine Politik zur Förderung der Menschenrechte. Es beteiligt sich an den internationalen und europäischen Monitoring-Verfahren und hat eine ständige Einladung an die Sonderverfahren des UN-Menschenrechtsrats ausgesprochen.

Im Hinblick auf die Anerkennung internationaler und regionaler Normsetzung im Bereich Menschenrechte hat Deutschland seit 2013 die Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) sowie zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) ratifiziert. Nach wie vor nicht ratifiziert wurden das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, das Protokoll Nr. 12 zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) über das Diskriminierungsverbot, sowie die Revidierte Europäische Sozialcharta und ihre Zusatzprotokolle.

Die Umsetzung der menschenrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands erfolgt auf innerstaatlicher Ebene, d.h. auf der Bundesebene, in den 16 Ländern und in den Kommunen. Wichtige Befugnisse liegen auch bei der Europäischen Union (EU). Die Verantwortung der EU-

Mitgliedstaaten für die menschenrechtlichen Auswirkungen der gemeinsamen EU-Politiken sollte daher ebenfalls innerhalb des UPR berücksichtigt werden.

Deutschland verfügt über eine aktive Zivilgesellschaft, auch im Bereich der Menschenrechte. Sie beteiligen sich intensiv an den internationalen Monitoring-Verfahren und an der innerstaatlichen menschenrechtspolitischen Diskussion.

Seit der letzten Überprüfung Deutschlands ist der bemerkenswerte Einsatz sowohl staatlicher Stellen als auch zivilgesellschaftlicher Akteure für die Aufnahme und gesellschaftliche Integration einer großen Zahl schutzsuchender Menschen aus Kriegs- und Krisengebieten hervorzuheben.

Zugleich beobachtet das Institut mit Sorge, dass politische und gesellschaftliche Akteure verstärkt die Menschenrechte grundsätzlich in Frage stellen. Hier sind staatliche Stellen verpflichtet und die Zivilgesellschaft gefordert, gegenzusteuern, indem sie in der politischen Auseinandersetzung in Deutschland, Europa und international klar für Menschenrechte und gegen Hass und Ausgrenzung eintreten. Gerade in Gesetzgebungsverfahren und bei der Entscheidung über politische Maßnahmen in umstrittenen Fragen auf innerstaatlicher oder europäischer Ebene ist es wichtig, die von den Menschenrechten gesetzten Anforderungen sorgfältig zu bestimmen, auf einer soliden Faktengrundlage zu entscheiden und dies in der öffentlichen Diskussion konsequent zu vertreten.

I. Menschenrechte im Kontext von Flucht und Migration¹

Familiennachzug bei subsidiär Schutzberechtigten

1. Seit März 2016 ist das Recht auf Familienzusammenführung für nach Deutschland geflohene Menschen, die als subsidiär Schutzberechtigte anerkannt worden sind, für zwei Jahre ausgesetzt.² Davon sind vor allem Schutzsuchende aus Syrien betroffen. Als Folge sind Familien weit mehr als zwei Jahre voneinander getrennt, zumal die Visumsverfahren bei den deutschen Auslandsvertretungen oftmals etliche Monate oder auch über ein Jahr andauern.³ Die von manchen bereits geforderte Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs im März 2018 würde diese menschenrechtlich hochproblematische Situation verschärfen.

Handlungsfähigkeit im Asyl- und Aufenthaltsrecht

2. Der Bundesgesetzgeber hat 2015 die Handlungsfähigkeit im Asyl- und Aufenthaltsrecht von 16 auf 18 Jahre angehoben.⁴ Damit hat Deutschland die entsprechenden Empfehlungen aus dem zweiten Zyklus und des UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes aus dem Jahre 2014 umgesetzt.⁵

Umsetzung der Schulpflicht für Flüchtlinge/Asylsuchende⁶

3. Für Kinder⁷ in Erstaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge und Asylsuchende gibt es in der Mehrzahl der Bundesländer sowohl rechtlich als auch faktisch keine Möglichkeit, eine Schule zu besuchen. Aufgrund der teilweise monatelangen Verweildauer in Erstaufnahmeeinrichtungen bleibt diesen Kindern der menschenrechtlich garantierte Zugang zu Bildung⁸ so über längere Zeit verwehrt. In rechtlicher Hinsicht liegt die Ursache in erster Linie darin, dass die in Deutschland gesetzlich verankerte Schulpflicht in der überwiegenden Anzahl der Bundesländer für Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen nicht gilt.⁹ Praktisch kann der Schulbesuch häufig nicht oder nur verzögert gewährleistet werden, da nicht genügend Plätze in den um die Erstaufnahmeeinrichtungen gelegenen Schulen vorhanden sind.¹⁰ Zudem findet die Informationsweitergabe von der Erstaufnahmeeinrichtung an die für die Anmeldung zuständige Schulbehörde häufig nur verzögert statt.¹¹

Diskriminierung im Schulsystem¹²

4. Im Bildungssystem ist Chancengleichheit für Kinder mit Migrationsgeschichte trotz einiger Fortschritte noch nicht erreicht.¹³ Im frühkindlichen Bereich ist ihre Bildungsbeteiligung gestiegen, liegt aber immer noch deutlich unter dem Durchschnitt. An niedriger qualifizierenden Schularten sind Kinder und Jugendliche mit Migrationsgeschichte deutlich überrepräsentiert. Dies steht häufig in engem Zusammenhang mit einem niedrigen sozioökonomischen Status. Jugendliche ohne deutsche Staatsbürgerschaft erreichen dreimal seltener die Hochschulreife und verlassen das Schulsystem häufiger ohne Hauptschulabschluss als Jugendliche mit deutscher Staatsbürgerschaft. Diskriminierungen von Menschen mit Migrationsgeschichte im Schulsystem weiter abzubauen bleibt deshalb zentral für die vollumfängliche Umsetzung des Menschenrechts auf Bildung.

Doppelte Staatsangehörigkeit¹⁴

5. Im Jahr 2014 trat eine Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts in Kraft, nach der im Inland aufgewachsene Deutsche mit doppelter Staatsangehörigkeit nicht mehr

verpflichtet sind, nach Volljährigkeit zwischen der deutschen und einer ausländischen Staatsangehörigkeit zu wählen (Wegfall der sogenannten Optionspflicht).¹⁵ Dies ist eine positive Entwicklung, da die vorherige Regelung nach den verfassungs- und menschenrechtlichen Vorgaben des Gleichbehandlungsgebots und des Verbots des Entzugs der Staatsangehörigkeit problematisch war.¹⁶

II. Diskriminierungsverbot

Mandat der Antidiskriminierungsstelle des Bundes¹⁷

6. Seit dem zweiten UPR-Zyklus hat es keine Rechtsänderungen im Antidiskriminierungsrecht gegeben. Nach einer Evaluation im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes¹⁸ bestehen Barrieren beim effektiven Rechtsschutz für Betroffene von Diskriminierung, insbesondere die zu kurze (zweimonatige) Frist für die Einreichung von Klagen und unzureichende Verfahrensrechte für Verbände, die nur als Beistand im Verfahren auftreten, nicht jedoch selbst (Verbands-)Klagen erheben können. Der CEDAW-Ausschuss hat Deutschland die Umsetzung zentraler Empfehlungen der Evaluierung nahegelegt.¹⁹ Auch ein eigenes Klagerecht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, wie vom UN-Menschenrechtsausschuss empfohlen,²⁰ ist nicht eingeführt worden.

Bekämpfung rassistisch motivierter Straftaten²¹

7. Der Deutsche Bundestag und die Landtage mehrerer Bundesländer haben in Untersuchungsausschüssen wichtige Aufklärungsarbeit mit Blick auf das Versagen der Behörden bei der Aufklärung der Morde durch den Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) geleistet und zahlreiche Empfehlungen für Reformen unter anderem im Bereich der Polizei und Justiz ausgesprochen. Im Wege der Umsetzung dieser Empfehlungen hat der Bundesgesetzgeber die rassistische Motivation für eine Straftat nun explizit als strafscharfenden Grund im Strafgesetz aufgenommen.²² Dagegen fehlt es bislang an einer umfassenden und unabhängigen Untersuchung der tatsächlichen Umsetzung der Empfehlungen in Verwaltungsvorschriften und -praxis, insbesondere zu der Frage, ob und wie sich die Polizeiarbeit auf der Ebene des Bundes und der Länder geändert hat, so dass rassistisch motivierte Straftaten von der Polizei in angemessener Weise wahrgenommen und verfolgt werden.²³

Racial Profiling²⁴

8. Die Gesetzgeber im Bund und in den Ländern haben bisher keine Korrekturen von Gesetzen vorgenommen, die der Praxis des Racial Profiling Vorschub leisten.²⁵ Ein Beispiel für eine korrekturbedürftige gesetzliche Grundlage ist § 22 Absatz 1 a des Bundespolizeigesetzes, der bereits explizit von europäischen und internationalen Menschenrechtsgremien kritisiert worden ist.²⁶ Nach dieser Vorschrift darf die Bundespolizei etwa in Zügen oder Bahnhöfen ohne jeden Anlass Menschen zum Zweck der Migrationskontrolle kontrollieren. Landesrechtliche Vorschriften gestatten es der Landespolizei, Passanten oder Anwohner von Orten mit erhöhter Kriminalität verdachtsunabhängig zu kontrollieren. Berichten zufolge werden bei derartigen Kontrollen überproportional Schwarze Menschen und Menschen, denen ein Migrationshintergrund zugeschrieben wird, herausgegriffen. Eine positive Entwicklung ist, dass vereinzelt auf Landesebene eine Diskussion über ein explizites gesetzliches Verbot von „Racial Profiling“ beginnt und die Auseinandersetzung mit dem Thema in

der Aus- und Fortbildung der Landespolizei zunimmt. Wesentliche Schritte, um der Praxis ernsthaft entgegenzutreten, stehen aber noch aus.

Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus²⁷

9. Die Bundesregierung hat im Juni 2017 den "Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus - Positionen und Maßnahmen zum Umgang mit Ideologien der Ungleichwertigkeit und den darauf bezogenen Diskriminierungen" (NAP) beschlossen.²⁸ Diese zweite Auflage des NAP wurde um die Themen Homophobie und Transfeindlichkeit erweitert. Der NAP erkennt nunmehr ausdrücklich an, dass es in einem demokratisch und rechtsstaatlich verfassten Staat wie Deutschland institutionellen Rassismus geben kann. Es bleibt eine gesamtstaatliche und gesamtgesellschaftliche Aufgabe, sich diesen Phänomenen fortwährend entgegen zu stellen.

Verbot religiöser Bekleidung²⁹

10. Die diesbezüglichen Empfehlungen aus dem zweiten Zyklus hat Deutschland unter Verweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. September 2003 abgelehnt. 2015 stellte das Gericht jedoch klar, dass ein pauschales Verbot religiöser Bekleidung für Lehrkräfte unzulässig ist.³⁰ Als Folge haben einige der Bundesländer, in denen weitergehende Verbote bestehen, ihre Schulgesetze geändert oder klarstellende Maßnahmen ergriffen.³¹ Das Verfassungsgericht hat klargestellt, dass sich diese Rechtsprechung auch auf Erzieher_innen bezieht.³² 2017 erließ der Bundesgesetzgeber ein Verbot der Gesichtsverhüllung für Soldat_innen, Beamt_innen, Richter_innen sowie im Kontext von Identitätsprüfungen.³³ Informationen über die Anzahl von Burkaträgerinnen in Deutschland liegen nicht vor;³⁴ aus der Bundespolizei werden keine Probleme mit der Identifizierung ganzkörperverschleierter Frauen gemeldet.³⁵

III. Menschenrechte und Sicherheitsbehörden

Polizeiliche Kennzeichnungspflicht und Einrichtung unabhängiger Polizeibeschwerdestellen³⁶

11. Obwohl Deutschland die Empfehlungen zur unabhängigen und effektiven Aufklärung mutmaßlichen polizeilichen Fehlverhaltens im zweiten UPR-Zyklus abgelehnt hat, sind positive Entwicklungen festzustellen. Etwa die Hälfte aller Bundesländer gewährleistet inzwischen die Identifizierbarkeit von Polizeibeamten durch das verpflichtende Tragen von Namens- oder Nummernschilder, allerdings ist im größten Bundesland Nordrhein-Westfalen ihre Abschaffung geplant. Seit 2014 haben drei Bundesländer unabhängige Polizeibeschwerdestellen in Form von Landespolizeibeauftragten eingerichtet, wenn auch mit geringer Ausstattung und begrenzten Befugnissen.³⁷ Die Staatsanwaltschaft bleibt daher in ihrer Arbeit weitgehend abhängig von der Arbeit polizeilicher Ermittlungspersonen.³⁸ Damit besteht das Problem der mangelnden institutionell-hierarchischen und praktischen Unabhängigkeit bei der Ermittlung von Misshandlungsvorfällen gegen Polizisten fort.

Achtung von Freiheitsrechten bei der Terrorismusbekämpfung³⁹

12. In Reaktion auf den Anschlag auf einen Weihnachtsmarkt in Berlin am 19. Dezember 2016 hat der Bundesgesetzgeber sehr schnell verschiedene Antiterrorgesetze erlassen, die – teilweise ohne richterliche Genehmigung – Maßnahmen zur präventiven

Inhaftierung oder Freiheitsbeschränkung von sogenannten „Gefährdern“ und verurteilten Extremisten vorsehen.⁴⁰ Mehrere Bundesländer planen die Einführung ähnlicher Befugnisse in ihren Polizeigesetzen. Teilweise verstoßen die neuen Befugnisse gegen das menschenrechtliche Verbot einer allgemeinen Präventivhaft; dies gilt insbesondere für die Instrumentalisierung der Abschiebungshaft zu Zwecken der Gefahrenabwehr.⁴¹ Zudem könnte die Kumulation von gegen „Gefährder“ gerichteten Kontrollmaßnahmen dazu führen, dass diese in der Summe einer Freiheitsentziehung gleichkommen. Auch eine menschenrechtliche Evaluierung der Gesetze ist nicht vorgesehen.

Überwachung und Informationsaustausch durch Sicherheitsbehörden und Geheimdienste⁴²

13. Für Zwecke der Terrorismusbekämpfung, aber auch zur Bekämpfung von Alltagskriminalität wie Einbruchsdiebstahl, wurden seit 2015 die Befugnisse zur Überwachung und der Übermittlung von personenbezogenen Informationen zwischen Behörden erheblich ausgeweitet, so dass die Eingriffe in das Recht auf Privatsphäre deutlich zugenommen haben dürften, ohne dass deren Nutzen und Verhältnismäßigkeit sorgfältig geprüft wurden.⁴³ Sorge bereitet zudem das Entstehen kontrollfreier Räume im Kontext der wachsenden internationalen Kooperation von Polizei und Geheimdiensten, in denen ein wirksamer Rechtsschutz gegen rechtswidrige oder fehlerhafte Datenverarbeitung kaum möglich ist.

IV. Menschenrechtsbildung⁴⁴

14. Menschenrechtsbildung trägt maßgeblich zur Verwirklichung von Menschenrechten bei und muss verpflichtend in den Schulcurricula und in der Aus- und Weiterbildung von menschenrechtsrelevanten Berufsgruppen implementiert werden. Jedoch sind in nur drei der 16 Schulgesetze in Deutschland Menschenrechte als allgemeines Bildungsziel benannt⁴⁵; in den schulischen Bildungsplänen sind sie überwiegend nur implizit.⁴⁶ Eine systematische Aus-, Fort- und Weiterbildung von relevanten Berufsgruppen (insbesondere Justiz, Polizei, Gesundheits-/Pflegepersonal sowie andere soziale Berufe) zu den international verbürgten Menschenrechten, wie von UN-Menschenrechtsgremien empfohlen, erfolgt bislang nicht.⁴⁷

V. Rechte von Menschen mit Behinderungen

Menschenrechte in der Psychiatrie

15. Mit Blick auf die Psychiatrie⁴⁸ war Deutschland in der Vergangenheit von Menschenrechtsgremien der Vereinten Nationen scharfer Kritik ausgesetzt.⁴⁹ Die Unterbringung gegen den Willen, die Isolierung und Fixierung, die zwangsweise Gabe von Medizin sowie die Sedierung (Ruhigstellung) gelten auf bundes- und landesgesetzlicher Ebene im Sinne einer gesetzlichen Ausnahme unter bestimmten Bedingungen immer noch als rechtlich zulässig.⁵⁰ Zwar wurden in Folge von höchstrichterlichen Entscheidungen seit 2011 die verfassungsrechtlichen Anforderungen für die gesetzlichen Regelungen höher gesteckt. In der Rechtswirklichkeit sind derartige Methoden aber nicht die seltene Ausnahme, sondern weitverbreitete Praxis in Deutschland. Seit 2016 fördert die Bundesregierung ein größeres Forschungsprojekt zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen. Eine

grundsätzliche Überprüfung des Systems der Psychiatrie aus menschenrechtlicher Sicht und insbesondere eine Ausrichtung hin zu einer Psychiatrie ohne Zwang sind indes nicht zu erkennen.

Barrierefreiheit für Personen mit Behinderungen in privaten Einrichtungen⁵¹

16. In Deutschland fehlt es im privatrechtlichen Bereich nach wie vor an ausreichenden rechtlichen Verpflichtungen zur Herstellung von Zugänglichkeit.⁵² Im Jahr 2016 wurde auf Bundesebene das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG)⁵³ reformiert und dadurch die Regelungen zur Herstellung der Barrierefreiheit im öffentlich-rechtlichen Sektor signifikant verbessert. Die Chance, im Zuge dessen auch wirksame Verpflichtungen für den Privatsektor einzuführen, wurde jedoch nicht ergriffen; dieser Bereich wurde vom Bundesgesetzgeber bewusst ausgespart. Verpflichtende Regelungen, die den Privatsektor betreffen, sind in den letzten Jahren nur punktuell eingeführt worden und beschränken sich im Wesentlichen auf einen Teilbereich der Personenbeförderung: Fernbusse.⁵⁴ Die Länder schöpfen ihre Möglichkeiten, die Barrierefreiheit in von Privaten kontrollierten Lebensbereichen zu verbessern, nicht aus.

Inklusiver Arbeitsmarkt⁵⁵

17. Menschen mit Behinderungen werden vom Arbeitsmarkt weiterhin stärker ausgegrenzt als nichtbehinderte Menschen. Trotz leichter Fortschritte bei Beschäftigtenzahlen und Beschäftigtenquote sind nach wie vor über die Hälfte aller Menschen mit Behinderungen im erwerbsfähigen Alter nicht in den Arbeitsmarkt integriert.⁵⁶ Die gesetzliche Pflichtarbeitsplatzquote von 5% wurde bis heute nicht erreicht. Die Arbeitslosenquote von schwerbehinderten Menschen ist von 2011-2015 zwar etwas gesunken, liegt mit 13,4 % aber weiterhin deutlich über der allgemeinen Arbeitslosenquote von 8,2 %. Schwerbehinderte Arbeitslose sind zudem erheblich länger arbeitslos als andere Arbeitslose, mit durchschnittlich 52 statt 38 Wochen.⁵⁷ Im Zuge einer grundsätzlichen Reform des sozialen Teilhaberechts⁵⁸ wurden 2016 die Regelungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben überarbeitet. Dabei wurden einige neue Instrumente eingeführt, die nach Ansicht der Bundesregierung passgenauere Unterstützungsleistungen ermöglichen sollen. Ob diese Neuerungen in der Praxis wirken, kann derzeit noch nicht beurteilt werden.⁵⁹

VI. Wirtschaft und Menschenrechte

18. Im Dezember 2016 verabschiedete die Bundesregierung den Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte.⁶⁰ Positiv ist die Formulierung der Erwartung, dass alle deutschen Unternehmen ihre menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung in den kommenden Jahren in ihren Unternehmensprozessen verankern und regelmäßig überprüfen. Gut ist auch das Anliegen, relevante Branchen und Sektoren zu identifizieren, um die Umsetzung der UN-Leitprinzipien voranzubringen. Hingegen fehlen wirkungsvolle Kontrollen für die Umsetzung der staatlichen Schutzpflicht in allen Wirtschaftsbereichen in Deutschland. Auch sind keine Veränderungen für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen aus dem Ausland beim Zugang zum deutschen Rechtssystem vorgesehen. Besondere Regeln für öffentliche Unternehmen oder solche im Eigentum Deutschlands sieht der NAP nicht vor.

VII. Kinderrechte

Beschwerdemechanismen in der Kinder- und Jugendhilfe

19. Die Bundesregierung hat 2015 in ihrer Evaluierung des Bundeskinderschutzgesetzes festgestellt, dass 70% aller Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe über ein geregeltes Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche verfügen.⁶¹ Bemühungen des Bundesgesetzgebers in der abgelaufenen Wahlperiode, diese einrichtungsinternen Verfahren durch externe, unabhängige Beschwerdestellen in Form von Ombudsstellen der Kinder- und Jugendhilfe zu ergänzen, sind gescheitert. Aus menschenrechtlicher Perspektive ist diese Ergänzung geboten.

VIII. Geschlechtsspezifische Gewalt

Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften

20. Die Initiative der Bundesregierung, in der Zeit der hohen Zuzugszahlen von Schutzsuchenden 2015/2016 Gewaltschutzkonzepte für Flüchtlingsunterkünfte zu entwickeln und in Teilen des Landes mit deren Implementierung zu beginnen, ist zu begrüßen. Die Initiative ist bis Ende 2017 finanziert. Bis dahin wird die Umsetzung nur zum Teil erfolgt sein. Eine wirklich nachhaltige Implementierung der im Konzept vorgesehenen umfangreichen Maßnahmen innerhalb der Bausteine Kooperation, Rahmenbedingungen, Risikomanagement, Personalentwicklung sowie Monitoring und Evaluation erfordert eine gesetzliche Verankerung sowie die weitere Finanzierung der Initiative.

Menschenrechtsbasiertes Monitoring / Datenerhebung

21. Nach der Ratifikation der Europaratskonvention gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention)⁶² beginnen in Deutschland die Diskussionen über den Aufbau eines integrierten Datenerfassungs- und Monitoring-System zu geschlechtsspezifischer Gewalt. Dies ist zu begrüßen. Wichtig ist, dass das System menschenrechtsbasiert entwickelt und etabliert wird.

Effektiver Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen in stationären Wohneinrichtungen⁶³

22. Frauen mit Behinderungen sind zwei- bis dreimal häufiger als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt von körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt betroffen.⁶⁴ 2015 lebten ca. 85.000 Frauen mit geistigen oder psychischen Behinderungen in stationären Einrichtungen und waren dort einem verstärkten Risiko ausgesetzt.⁶⁵ Der UN-BRK-Ausschuss hat in seinen Abschließenden Bemerkungen 2015 empfohlen, eine umfassende und wirksame Gewaltschutzstrategie zum Schutz von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu entwickeln und sicherzustellen, dass Beschwerden bei Gewaltvorkommnissen innerhalb von Einrichtungen von einer unabhängigen Stelle bearbeitet werden.⁶⁶ Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang die Finanzierung des Projektes „Frauenbeauftragte in Einrichtungen“. Aus den Studienergebnissen zur Gewaltbetroffenheit von Frauen und Mädchen mit Behinderungen sind jedoch insgesamt noch nicht hinreichend politische Konsequenzen gezogen worden.

IX. Menschenrechte und Nachhaltige Entwicklungsziele

23. Zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen hat Deutschland seine Nachhaltigkeitsstrategie 2016 in einem partizipativen Prozess überarbeitet.⁶⁷ Diese enthält jedoch noch keine systematische Anbindung an die Menschenrechte, obwohl sich Deutschland in den SDG-Verhandlungen für diese Verbindung eingesetzt hat. Immerhin wurde Ziel 1 (Armut beenden) in die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie aufgenommen. Jedoch wird es nur durch einen Indikator konkretisiert⁶⁸ und bleibt damit bereits hinter den – ihrerseits unzureichenden – Standards der inländischen Armuts- und Reichtumsberichterstattung zurück (siehe VIII.). Wenn 2019 die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2019 überarbeitet wird, sollten die Empfehlungen der Menschenrechtsgremien der Vereinten Nationen als wichtige Indikatoren genutzt werden.

¹ Vgl. Empfehlung im Rahmen der 2. Überprüfung Deutschlands im Jahre 2013, UN Doc. A/HRC/24/9, Ziff. 124.196.

² § 104 Abs. 13 Aufenthaltsgesetz gemäß Integrationsgesetz vom 31.07.2016, Bundesgesetzblatt 2016 Teil I, S. 1939.

³ Siehe dazu etwa Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Frank Tempel, Kersten Steinke, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE., Verstärkte Erteilung subsidiären Schutzes für syrische Flüchtlinge und Einschränkung des Familiennachzugs, 10.3.2017, Drucksache 18/11473, S.- 21 f.; zu alledem genauer „Das Recht auf Familie. Familieneinheit von Kindern und Eltern ermöglichen – auch für subsidiär Geschützte“, Deutsches Institut für Menschenrechte, 16.12.2016, http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Das_Recht_auf_Famile.pdf.

⁴ § 12 Asylgesetz gemäß Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015, Bundesgesetzblatt 2015 Teil I, S. 1722.

⁵ Vgl. CRC-Ausschuss (2014), abschließende Bemerkungen zum kombinierten dritten und vierten Staatenbericht Deutschlands, UN Doc. CRC/C/DEU/CO/3-4, Ziff. 68/69.

⁶ Vgl. Empfehlung im Rahmen der 2. Überprüfung Deutschlands im Jahre 2013, UN Doc. A/HRC/24/9, Ziff. 124.170.

⁷ Der Begriff „Kind“ erfasst in diesem Bericht sämtliche Personen, die dem Schutzbereich der UN-Kinderrechtskonvention unterfallen.

⁸ Artikel 28 und 29 der UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 13 UN-Sozialpakt.

⁹ Massumi, Mona u.a. (2015): Neu zugewanderte Kinder und Jugendliche im deutschen Schulsystem. Bestandsaufnahme und Empfehlungen. Köln: Mercator-Institut für Sprachförderung und Deutsch als Zweitsprache, Zentrum für LehrerInnenbildung der Universität zu Köln; Robert Bosch Expertenkommission zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik (2015): Themendossier Zugang zu Bildungseinrichtungen für Flüchtlinge: Kindertagesstätten, Schulen und Hochschulen. Robert Bosch Stiftung.

¹⁰ Siehe Antworten der Landesregierungen von Nordrhein-Westfalen, Sachsen auf die Abfrage bei den Bundesländern zum Schulzugang für geflüchtete Kinder der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte unter www.landkarte-kinderrechte.de. Sowie: Braun, F., & Lex, T. (2016). Berufliche Qualifizierung von jungen Flüchtlingen. Eine Expertise. München: Deutsches Jugendinstitut e. V. (Verfügbar unter: http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2016/Braun_Lex_Expertise_Fluechtlinge.pdf), S. 23.

¹¹ Klaus, Tobias / Millies, Marc (2017): Recherche zur Bildungssituation von Flüchtlingen in Deutschland. Forschungsgruppe Modellprojekte e. V. (FGM) (Verfügbar unter: http://www.b-umf.de/images/Recherche_Bildung.pdf), S. 22f.

- ¹² Vgl. Empfehlung im Rahmen der 2. Überprüfung Deutschlands im Jahre 2013, UN Doc. A/HRC/24/9, Ziff. 124.116.
- ¹³ Siehe zu den nachfolgenden Angaben: Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Bildung in Deutschland 2016. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur Bildung und Migration. 1. Auflage. Bielefeld: Bertelsmann, S.10-11.
- ¹⁴ Vgl. Empfehlung im Rahmen der 2. Überprüfung Deutschlands im Jahre 2013, UN Doc. A/HRC/24/9, Ziff. 124.55 (nicht angenommen).
- ¹⁵ Zweites Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes, Bundesgesetzblatt 2014 Teil I, S. 1714. Schon vor der Gesetzesänderung bestand keine Optionspflicht für Personen, die zugleich Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates oder der Schweiz waren.
- ¹⁶ Zur menschenrechtlichen Bewertung der zuvor geltenden Rechtslage vgl. Zimmermann, Andreas / Schütte, Janine / Sener Meltem (2013): Deutsche zweiter Klasse? Eine verfassungs-, europa- und völkerrechtliche Analyse der Optionsregelung nach §§ 29/40b Staatsangehörigkeitsgesetz. Berlin: DIMR.
- ¹⁷ Vgl. Empfehlung im Rahmen der 2. Überprüfung Deutschlands im Jahre 2013, UN Doc. A/HRC/24/9, Ziff. 124.45.
- ¹⁸ Büro für Recht und Wissenschaft GbR mit wissenschaftlicher Begleitung von Prof. Dr. Christiane Brors (2016): Evaluation des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes; http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/AGG/AGG_Evaluation.pdf?__blob=publicationFile&v=14
- ¹⁹ CEDAW-Ausschuss (2017), Abschließende Bemerkungen zum kombinierten siebten und achten Staatenbericht Deutschlands, UN Doc. CEDAW/C/DEU/CO/7-8, Ziff. 14.
- ²⁰ UN-Menschenrechtsausschuss (2012), Abschließende Bemerkungen zum 6. Staatenbericht Deutschlands, UN Doc. CCPR/DEU/CO/6, Ziff. 6.
- ²¹ Vgl. Empfehlung im Rahmen der 2. Überprüfung Deutschlands im Jahre 2013, UN Doc. A/HRC/24/9, Ziff. 124.33 und 124.41.
- ²² § 46 Strafgesetzbuch gemäß Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 12.06.2015, Bundesgesetzblatt 2015 Teil I, S. 925.
- ²³ Dazu genauer Deutsches Institut für Menschenrechte (2017): Werden die Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestags tatsächlich umgesetzt? Künftige Bundesregierung sollte unabhängige Untersuchung initiieren, <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/werden-die-empfehlungen-des-nsu-untersuchungsausschusses-des-bundestags-tatsaechlich-umgesetzt/>.
- ²⁴ Vgl. Empfehlung im Rahmen der 2. Überprüfung Deutschlands im Jahre 2013, UN Doc. A/HRC/24/9, Ziff. 124.77, 124.110 und 124.111.
- ²⁵ Deutscher Anwaltverein (2013): Racial Profiling, DAV: Polizeikontrollen wegen Hautfarbe abschaffen, Anwaltauskunft, Magazin, 1.12.2013, <https://anwaltauskunft.de/magazin/gesellschaft/migration/183/dav-polizeikontrollen-wegen-hautfarbe-abschaffen/>; Amnesty International (2014): Racial/Ethnic Profiling: Positionspapier zu menschenrechtswidrigen Personenkontrollen, S. 11, Link setzen (ging bei mir nicht/ geht aber grundsätzlich); Cremer Hendrik (2013): „Racial Profiling“ – Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1 a Bundespolizeigesetz. Empfehlungen an den Gesetzgeber, Gerichte und Polizei, Deutsches Institut für Menschenrechte, <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/racial-profiling-menschenrechtswidrige-personenkontrollen-nach-22-abs-1-a-bundespolizeigesetz/>.
- ²⁶ Siehe z.B. Ausschuss gegen jede Form von rassistischer Diskriminierung (CERD) (2015), Vereinte Nationen, CERD/C/DEU/CO/19-22, Ziff. 11 und Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), 5. Bericht über Deutschland (2014), http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Europarat_Dokumente/ECRI_Bericht_Deutschland_5_2014_de.pdf; Working Group of

Experts on People of African Descent (2017): Report of the Working Group of Experts on People of African Descent on its mission to Germany, UN-Dokument A/HRC/36/60/Add.2, 15. August 2017, Ziffer 26, 78, http://ap.ohchr.org/documents/dpage_e.aspx?si=A/HRC/36/60/Add.2.

²⁷ Vgl. Empfehlung im Rahmen der 2. Überprüfung Deutschlands im Jahre 2013, UN Doc. A/HRC/24/9, para.124.52 (Empfehlung, den NAP zu implementieren).

²⁸ http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Nachrichten/Pressemitteilungen/2017/06/nap.pdf?__blob=publicationFile.

²⁹ Vgl. Empfehlung im Rahmen der 2. Überprüfung Deutschlands im Jahre 2013, UN Doc. A/HRC/24/9, Ziff. 124.39, 124.40, 124.109 und 124.172.

³⁰ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 27.01.2015, Aktenzeichen 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10, http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/01/rs20150127_1bvr047110.html. Danach ist ein Verbot nur als letztes Mittel möglich, wenn eine hinreichend konkrete Gefahr der Beeinträchtigung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität besteht.

³¹ Mit der Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichts unvereinbare Regelungen enthielten zum Zeitpunkt des Urteils die Schulgesetze von Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Saarland. Teilweise gesetzliche Anpassungen haben bislang die Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen vorgenommen. In Bremen und Niedersachsen hat man den Weg über ministerielle Erlasse gewählt, um dem Urteil (durch Anordnung verfassungskonformer Auslegung der einschlägigen Regelungen) gerecht zu werden. Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin und Saarland haben bisher nicht auf das Urteil reagiert.

³² Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 18.10.2016, Aktenzeichen 1 BvR 354/11, http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2016/10/rk20161018_1bvr035411.html.

³³ Gesetz zu bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtsverhüllung und zur Änderung anderer dienstrechtlicher Regelungen, BGBl 2017 Teil I, S. 1570.

³⁴ Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN, zitiert nach Spiegel online vom 18.12.2015, <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/burka-verbot-bundesregierung-hat-keine-zahlen-und-keine-hinweise-auf-gefahr-a-1068482.html>.

³⁵ Siehe <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Freddok%2Fbecklink%2F2004169.htm>.

³⁶ Vgl. Empfehlung im Rahmen der 2. Überprüfung Deutschlands im Jahre 2013, UN Doc. A/HRC/24/9, Ziff. 124.127, 124.128 und 124.130.

³⁷ Vgl. zu jüngerer Entwicklung Töpfer, Eric / Peter, Tobias (2017): Unabhängige Polizeibeschwerdestellen: Was kann Deutschland von anderen europäischen Ländern lernen? Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 29-31, http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Unabhaengige_Polizeibeschwerdestellen.pdf

³⁸ Vgl. Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes (2008): Das Verhältnis von Gericht, Staatsanwaltschaft und Polizei im Ermittlungsverfahren. Strafprozessuale Regeln und faktische (Fehl-)Entwicklungen. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz, S. 12-13. http://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Das_Verhaeltnis_von_Gericht_Staatsanwaltschaft_und_Polizei_im_Ermittlungsverfahren.pdf?__blob=publicationFile (Stand: 04.12.2014).

³⁹ Vgl. Empfehlung im Rahmen der 2. Überprüfung Deutschlands im Jahre 2013, UN Doc. A/HRC/24/9, Ziff. 124.198 und 124.199.

⁴⁰ Siehe dazu Gesetz über die Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes vom 01.06.2017, Bundesgesetzblatt 2017 Teil I, S. 1354, Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Ausweitung des Maßregelrechts bei extremistischen Straftätern vom 11.06.2017, Bundesgesetzblatt 2017 Teil I, S. 1612, sowie Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 20.07.2017, Bundesgesetzblatt 2017 Teil I, S. 2780. „Gefährder“ ist kein gesetzlich definierter Begriff, sondern durch Beschluss der Innenministerkonferenz bundeseinheitlich wie folgt definiert: „Gefährder ist eine

Person, zu der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a StPO (Strafprozessordnung), begehen wird.“; siehe die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 18/11369, vom 3.3.2017, S. 2, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/113/1811369.pdf>.

- ⁴¹ §§ 62 und 62a Aufenthaltsgesetz gemäß Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 20.07.2017, Bundesgesetzblatt 2017 Teil I, S. 2780. Nach § 62 Abs. 3 Nr. 1a) ist ein Ausländer zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen, „wenn eine Abschiebungsanordnung nach § 58a ergangen ist, diese aber nicht unmittelbar vollzogen werden kann.“ Eine Abschiebungsanordnung nach § 58a „kann gegen einen Ausländer auf Grund einer auf Tatsachen gestützten Prognose zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr ohne vorhergehende Ausweisung eine Abschiebungsanordnung erlassen“ werden.
- ⁴² Vgl. Empfehlung im Rahmen der 2. Überprüfung Deutschlands im Jahre 2013, UN Doc. A/HRC/24/9, Ziff. 124.198 und 124.199.
- ⁴³ Eine (unvollständige) Übersicht deutscher Überwachungsgesetze findet sich unter: <http://www.datenspeicherung.de/index.php/ueberwachungsgesetze/>. Siehe auch den Jahresbericht 2015/2016 der Bundesregierung „Den Wandel gestalten – gezielt investieren“, S. 13-15.
- ⁴⁴ Vgl. Empfehlung im Rahmen der 2. Überprüfung Deutschlands im Jahre 2013, UN Doc. A/HRC/24/9, Ziff. 124.169.
- ⁴⁵ Vgl. Niendorf, Mareike / Reitz; Sandra (2016): Das Menschenrecht auf Bildung im deutschen Schulsystem. Was zum Abbau von Diskriminierung notwendig ist. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 47.
- ⁴⁶ Vgl. Reitz, Sandra / Rudolf, Beate (2014): Menschenrechtsbildung für Kinder und Jugendliche. Befunde und Empfehlungen für die deutsche Bildungspolitik. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 33.
- ⁴⁷ Vgl. hierzu Empfehlungen von UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, 2014, CRC/C/DEU/CO/3-4, Ziff. 20b; UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung, 2015, CRPD/C/DEU/CO/1, Ziff. 28c; UN-Anti-Rassismus-Ausschuss, 2015, CERD/C/DEU/CO/19-22, Ziff. 10iv, 11c und 16.
- ⁴⁸ Allgemeine Psychiatrie und forensische Psychiatrie, weniger Kinder- und Jugendpsychiatrie.
- ⁴⁹ Siehe etwa Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2015): Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands, UN Doc. CRPD/C/DEU/CO/1, Ziff. 37.
- ⁵⁰ Siehe dazu Kirsch, Sebastian / Rolf D. Hirsch (2016): Freiheitsentziehung durch Medikamente nach § 1906 Abs. 4 BGB, in: PtPrax 1, S.12-16 m.w.N.
- ⁵¹ Vgl. Empfehlung im Rahmen der 2. Überprüfung Deutschlands im Jahre 2013, UN Doc. A/HRC/24/9, Ziff. 124.174 und 124.175.
- ⁵² Darüber hat sich der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen bei seiner Prüfung des deutschen Staatenberichts zur Umsetzung der UN-BRK besorgt gezeigt und die Einführung verpflichtender Regelungen einschließlich effektiver Durchsetzungs- und Sanktionsmechanismen ausdrücklich angemahnt, siehe Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2015): Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands, UN Doc. CRPD/C/DEU/CO/1, Ziff. 21 f.
- ⁵³ Online abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/>.
- ⁵⁴ Seit Januar 2016 müssen alle neu zugelassenen Fernbusse mit mindestens zwei Stellplätzen für Rollstuhlnutzer ausgerüstet sein. Ab 2020 gilt das auch für ältere Modelle (§§ 42b, 62 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), online abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/pbefg/BJNR002410961.html>). Die Regelung geht auf eine EU-Richtlinie zurück, vgl. Anhang VII der Richtlinie 2001/85/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 (ABl. L 42 vom 13.2.2002, S. 1).
- ⁵⁵ Vgl. Empfehlung im Rahmen der 2. Überprüfung Deutschlands im Jahre 2013, UN Doc. A/HRC/24/9, Ziff. 124.173 und 124.174.

- ⁵⁶ Aktion Mensch (Hg.) (2016): Inklusionsbarometer Arbeit. Ein Instrument zur Messung von Fortschritten bei der Inklusion von Menschen mit Behinderung auf dem deutschen Arbeitsmarkt. 4. Jahrgang (2016). Bonn, S. 37.
- ⁵⁷ Zu den Daten siehe Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hg.) (2017): Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen, S. 211-213.
- ⁵⁸ Siehe Bundesteilhabegesetz, in der Fassung vom 17. Juli 2017, Bundesgesetzblatt 2017 Teil I, S. 2541.
- ⁵⁹ Der UN-BRK-Ausschuss hat sich in seinen Abschließenden Bemerkungen 2015 besorgt gezeigt über die allgemeine Segregation auf dem deutschen Arbeitsmarkt, falsche finanzielle Anreize sowie die fehlende Durchlässigkeit zwischen Werkstätten für behinderte Menschen und dem allgemeinen Arbeitsmarkt, und hat deshalb wirksame Rahmenbedingungen für einen inklusiven Arbeitsmarkt angemahnt, siehe Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2015): Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands, UN Doc. CRPD/C/DEU/CO/1, Ziff. 49 f.
- ⁶⁰ http://www.csr-in-deutschland.de/SharedDocs/Downloads/DE/NAP/nap-im-original.pdf?__blob=publicationFile&v=2.
- ⁶¹ Siehe <https://www.bmfsfj.de/blob/93348/a41675e1f53ec6f743359b6b75fec3e2/bericht-der-bundesregierung-evaluation-des-bundeskinderschutzgesetzes-data.pdf>.
- ⁶² Vgl. Empfehlung im Rahmen der 2. Überprüfung Deutschlands im Jahre 2013, UN Doc. A/HRC/24/9, Ziff. 124.13.
- ⁶³ Vgl. Empfehlung im Rahmen der 2. Überprüfung Deutschlands im Jahre 2013, UN Doc. A/HRC/24/9, Ziff. 124.176 und 124.177.
- ⁶⁴ Vgl. Schröttle, Monika et al. (2012): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland - Kurzfassung. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- ⁶⁵ Con_sens (2017): Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2015, Münster: BAGüS.
- ⁶⁶ Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2015): Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands, UN Doc. CRPD/C/DEU/CO/1, Ziff. 35 f.
- ⁶⁷ Bundesregierung, Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Neuauflage 2016, https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/Nachhaltigkeit-wiederhergestellt/2017-01-11-nachhaltigkeitsstrategie.pdf;jsessionid=AC5C7F9E6421DC290D61B695243FE405.s16t1?__blob=publicationFile&v=20.
- ⁶⁸ Der Indikator ist „Materielle Deprivation“, *ibid.* (Endnote 78) S. 57.